

# Betriebsunterbrechungs- und Betriebsverlagerungsschäden

- Definition des Sachgebiets
- Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen

Erstmals: 05/1982  
Stand: 12/2013  
Rev.: 2

## Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen für das Sachgebiet „Betriebsunterbrechungsschäden“

### 1. Definition des Sachgebiets

Aufgabe des Sachverständigen ist die Ermittlung von Schäden, die aufgrund einer (teilweisen oder völligen) Betriebsunterbrechung eintreten oder eingetreten sind. Ein Unterbrechungsschaden umfasst den entgehenden Betriebsgewinn und den Aufwand für fortlaufende Kosten in dem vom Schaden betroffenen Betrieb sowie die zur Minderung eines solchen Schadens aufgewandten Mehrkosten.

### 2. Vorbildung des Sachverständigen

#### 2.1 Betriebswirtschaftliche Kenntnisse durch abgeschlossenes Studium an

- : Universität
- : Fachhochschule, u.a.

in Studiengängen, wie

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Wirtschaftsingenieurwissenschaften
3. Volkswirtschaftslehre

jeweils mit Schwerpunkt Rechnungswesen/Bilanzierung/Controlling.

Nachweis durch entsprechende Abschlüsse

oder

#### 2.2

in Ausnahmefällen auch eine langjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Bearbeitung von Betriebsunterbrechungsschäden, die die entsprechende Befähigung nachweist.

#### 2.3

Im Fall 2.1 ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von 5 Jahren auf dem Fachgebiet „Betriebswirtschaft“ erforderlich; davon müssen drei Jahre Sachverständigentätigkeit auf dem Sachgebiet „Betriebsunterbrechungsschäden“ enthalten sein.

Im Fall 2.2 soll die praktische Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Betriebswirtschaft 10 Jahre betragen, worin 5 Jahre Sachverständigentätigkeit auf dem Sachgebiet „Betriebsunterbrechungsschäden“ enthalten sein müssen.

### **3. Fachliche Voraussetzungen im Besonderen**

#### **3.1 Betriebswirtschaftliche Kenntnisse**

insbesondere über das Rechnungswesen in Industrie/Handel und Gewerbe, insbesondere

- : Buchführung
- : Bilanzierung und Bewertung
- : Handels- und Steuerbilanz incl. der Bewertungsvorschriften
- : System der Kostenrechnung
- : innerbetriebliche Leistungsverrechnung
- : Transferpreisbildung
- : Soll-Ist-Analysen
- : Budgetierung
- : betriebliche Datenverarbeitung, z. B. SAP

#### **3.2 Allgemeines technisches Verständnis**

insbesondere für Produktionsabläufe und zur Beurteilung und Veranlassung von möglichen Schadensminderungsmaßnahmen.

#### **3.3 Versicherungstechnische Kenntnisse,**

zu Sach- und Betriebsunterbrechungsverträgen (Feuer, All Risk, Elementarschaden, Mehrkosten), Kenntnisse von einzelvertraglichen Regelungen sowie Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB).

### **4. Rechtskenntnisse**

#### **4.1 Sachgebietsbezogene juristische Grundkenntnisse**

insbesondere im

- : Schadensersatzrecht
- : Versicherungsrecht
- : Steuerrecht
- : Handels- und Gesellschaftsrecht

#### **4.2 Allgemeine juristische Kenntnisse**

Die „[Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil der Bestimmungsvoraussetzungen.